

# SATZUNGEN

Der Abwasserverband Aarburg (AVA), gestützt auf §§ 74 – 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Abwasserverband Aarburg», nachstehend Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach aargauischem Recht.
- <sup>2</sup> Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.
- <sup>3</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Aarburg.

### § 2 Zweck

Der Verband reinigt die Abwässer der Verbandsgemeinden und entsorgt Schlamm und Feststoffe. Zu diesem Zweck betreibt er in Aarburg eine Abwasserreinigungsanlage.

### § 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Aarburg, Oftringen (Gemeindeteil nördlich der Autobahn), Rothrist, Vordemwald, Pfaffnau, Roggliswil und Boningen an.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung, welche gleichzeitig Höhe und Verwendung der Einkaufssumme festlegt. Der Beitritt bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau, Luzern und Solothurn.

## 2. Organisation

### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Abgeordnetenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

## **§ 5 Referendumsrecht**

- 1 Bei folgenden Beschlüssen der Abordnetenversammlung ist eine Urnenabstimmung durchzuführen, wenn dies von mindestens 1'000 Stimmberechtigten oder der Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich verlangt wird:
  - a) die Änderung der Satzungen;
  - b) Verpflichtungskredite von mehr als 1 Mio. Franken.
- 2 Für die formelle Ausgestaltung der Referendumsbegehren und für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kantons Aargau. Die Urnenabstimmung wird nach Anhörung der Gemeinden durch den Vorstand angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr neben den Stimmenden auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
- 3 Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Das Gesamtergebnis ist in den Verbandsgemeinden nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen zu publizieren.
- 4 Der Verband trägt die Kosten für die Anordnung der Abstimmung, für die Beschaffung des Stimmmaterials und die Resultatbekanntmachung.

## **§ 6 Antrags- und Auskunftsrecht**

- 1 Jede stimmberechtigte Person aus den Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.
- 2 Jede stimmberechtigte Person aus den Verbandsgemeinden kann an der Abordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

## **A. ABGEORDNETENVERSAMMLUNG**

### **§ 7 Wahl, Stimmrecht, Amtsdauer**

- 1 Jede Verbandsgemeinde wählt durch das zuständige Gemeindeorgan auf eine Amtsdauer von 4 Jahren je einen Abgeordneten. Im weiteren steht jeder Verbandsgemeinde für je 10 % des Betriebskostenverteilers oder Bruchteile davon ein weiterer Abgeordneter zu. Massgebend für die Berechnung der Anzahl Abgeordneten ist der für das Jahr des Amtsantritts geltende Betriebskostenverteiler. Die Berechnung bildet die Basis für die ganze Amtsperiode, sofern keine Austritte oder Neueintritte von Verbandsgemeinden erfolgen.
- 2 Die Abgeordneten haben je eine Stimme.
- 3 Die Verbandsgemeinden können zu Beginn der Amtsperiode Ersatzabgeordnete bestimmen.
- 4 Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte in den betreffenden Kantonen.

## **§ 8 Befugnisse**

In die abschliessende Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen unter Vorbehalt des Referendumsrechtes folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten oder der Präsidentin und deren Abberufung;
- b) Wahl der Kontrollstelle und deren Abberufung;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- d) Genehmigung von Voranschlag, Betriebskostenverteiler, Verpflichtungs- und Nachtragskrediten;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, der Abrechnung über Verpflichtungskredite und des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über den Beitritt und den Austritt einer Gemeinde.

## **§ 9 Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- <sup>3</sup> Die Verhandlungen werden unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher öffentlich angekündigt. Die gefassten Beschlüsse sind nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen in den Verbandsgemeinden zu publizieren.

## **B. VORSTAND**

### **§ 10 Konstituierung, Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, zusammengesetzt nach gemeindepolitischen und fachlichen Gesichtspunkten. Die Amtszeit beginnt 3 Monate nach Beginn der aargauischen Amtsperiode und beträgt 4 Jahre.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

### **§ 11 Befugnisse**

Der Vorstand leitet und überwacht den Verband. Er vertritt diesen nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Verbandes und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Erlass eines Organisations- und Geschäftsführungsreglementes (OGR) mit Kompetenzenregelung;
- c) Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person;
- d) Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Satzungen und

- Weisungen;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie der Berichterstattung;
  - g) Organisation der Urnenabstimmungen.

## **C. KONTROLLSTELLE**

### **§ 12 Zusammensetzung, Aufgaben**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei natürlichen Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen, oder einer juristischen Person.
- 2 Die Kontrollstelle nimmt Stellung zum Voranschlag und prüft die Jahresrechnung sowie besondere Kreditabrechnungen. Der Vorstand übergibt der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die nötigen Auskünfte.
- 3 Die Kontrollstelle berichtet der Abgeordnetenversammlung schriftlich über das Ergebnis und stellt Antrag.

## **3. Finanzielle Bestimmungen**

### **§ 13 Rechnungsführung**

Der Finanzhaushalt unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und der Aufsicht des Kantons Aargau.

### **§ 14 Finanzierung**

- 1 Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Darlehen und Anleihen aufnehmen.
- 2 Die Verzinsung und Amortisation der Verbandsschulden sowie Rücklagen für Erneuerung und Verbesserung der Anlagen erfolgen über die Betriebsrechnung.
- 3 Die Betriebskosten werden grundsätzlich nach Massgabe der zugeleiteten Abwassermengen sowie der Schmutzfracht auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- 4 Für Mehraufwendungen bei ausserordentlich verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte Abwassermengen oder Schmutzfrachten können von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Verbandsanlagen erhoben werden.

### **§ 15 Haftung**

- 1 Für eingegangene Verbindlichkeiten haftet das Verbandsvermögen.
- 2 Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Betriebskostenanteile der letzten fünf Jahre.

## **4. Betrieb der ARA**

### **§ 16 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Anlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Das verschmutzte Abwasser ist der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist von den Anlagen möglichst fernzuhalten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Abwassereinleitungen, insbesondere bei Zuleitungen von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

### **§ 17 Pflichten der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sorgen für den Unterhalt und den reibungslosen Betrieb ihrer Anlagen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

### **§ 18 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen**

Der Verband ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden alle Abwasseranlagen jederzeit zu prüfen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Aufsicht, Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Aargau. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- <sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss aargauischem Recht Beschwerde geführt werden.

### **§ 20 Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur bei wichtigen Gründen und unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Die Zustimmung der Regierungsräte der Kantone Aargau, Luzern und Solothurn bleiben vorbehalten.

- <sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

## **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau, Luzern und Solothurn. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat des Kantons Aargau die erforderlichen Anordnungen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Satzungen ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1985.  
<sup>2</sup> Sie werden nach der Annahme durch die zuständigen Gemeindeorgane der Verbandsgemeinden sowie der Regierungsräte der Kantone Aargau, Luzern und Solothurn vom Vorstand in Kraft gesetzt.

Aarburg, 19. März 1999

## **ABWASSERVERBAND AARBURG**

Felix Schönle, Präsident  
Erich Schnyder, Geschäftsleiter

### Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zwischen dem 26. Mai 1999 und dem 25. Juni 1999.

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Aargau am 5. Oktober 1999.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 11. Februar 2000.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 14. März 2000.